



ohne FME

Prüfungsordnungen 1.6

03.07.2007

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256 ff.), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den o. a. Studiengang beschlossen.

Artikel I

Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

I Allgemeine Bestimmungen

Nach § 7 wird ein neuer Paragraph eingefügt. Die Nummerierung der folgenden §§ und sich auf diese Ordnung beziehenden (Quer-)Verweise werden entsprechend aktualisiert.

Neu:

§ 8

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern

nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

In § 9 (alt: § 8) „Modulprüfungen“ wird Abs. (3) wie folgt geändert:

Alt:

- (3) Die Erbringung von schriftlichen Prüfungsleistungen orientiert sich an folgenden Regelungen:
 - Schriftliche Prüfungsleistungen können sowohl durch schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) als auch durch schriftliche Hausarbeiten erbracht werden.
 - [...]

Neu:

- (3) Die Erbringung von schriftlichen Prüfungsleistungen orientiert sich an folgenden Regelungen:
 - Schriftliche Prüfungsleistungen können sowohl durch schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) als auch durch schriftliche Hausarbeiten/Belegarbeiten erbracht werden.
 - [...]

III Schlussbestimmungen

Nach § 18 (alt: § 17) wird ein neuer Paragraph eingefügt. Die Nummerierung der folgenden §§ werden entsprechend aktualisiert.

Neu:

§ 19

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
 4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Der Modulbezeichnungen im Prüfungsübersichtsplan (Anhang dieser Prüfungsordnung) werden wie folgt aktualisiert:

Alt:

Unterrichtsfach Ethik

A) *Fachwissenschaftliches Studium*

[...]

(3) Zu absolvieren sind Modulprüfungen in einem der zwei folgenden Module:

Modul 3.1 „Technikphilosophie“

Modul 3.2 „Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachtheorie“

(4) Modul 4 „Wahlpflichtbereich“

[...]

Neu:

A) *Fachwissenschaftliches Studium*

[...]

(3) Zu absolvieren sind Modulprüfungen in einem der zwei folgenden Module:

Modul 3.1 „Technikphilosophie“

Modul 3.2 „Erkenntnistheorie und Sprachphilosophie“

(4) Modul 4 „Optionalbereich“

[...]

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2007/2008 im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 06.06.2007 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 20.06.2007.

Magdeburg, 03.07.2007

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg